

Die Klägerin ersucht darum, von allen behandelnden Ärzten eine Auskunft über den Gesundheitszustand ihres verstorbenen Ehemannes einzuholen. Die Ärzte würden durch die Klägerin von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen, der verstorbene Ehemann der Klägerin sei geschäftsfähig gewesen. Das könnten die beiden Notare bekunden, die mit ihm verhandelt hätten. Im übrigen erscheine es zweifelhaft, ob die Klägerin die Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden könne.

Das Kreisgericht hat den Kostenbefreiungsantrag abgewiesen, da der Rechtsstreit nicht genügend Aussicht auf Erfolg biete.

Gegen diesen Beschluß hat die Klägerin Beschwerde eingelegt und ihre bisherigen Anträge wiederholt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Rechtsverfolgung bietet genügend Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Es sind mehrere Hinweise vorgetragen worden, die darauf hindeuten, daß der verstorbene Ehemann der Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des schenkweisen Überlassungsvertrages geschäftsunfähig gewesen sein kann. Dafür spricht einmal sein wiederholtes merkwürdiges Verhalten, wozu Zeugenbeweis angeboten ist. Dafür spricht aber besonders das bei den Akten des Vorprozesses befindliche Schreiben des Nervenfacharztes Dr. K. vom 23. April 1964. Alle Ärzte, die den Ehemann der Klägerin behandelt haben, können und müssen gehört werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Ärzte aus B. nur für die Zeit bis 1959 Angaben machen können, während ihn Dr. K. noch kurz vor seinem Tode untersucht und Feststellungen getroffen hat, die sich auf die letzten zwei bis drei Jahre vor dem Ableben des Ehemannes der Klägerin bezogen. Die Rechtsverfolgung hat demnach Aussicht auf Erfolg.

Die notwendigen Beweise können aber nur dann erhoben werden, wenn die Klägerin berechtigt ist, die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Was Dr.

K. anbelangt, so ist dieser offenbar noch vom Ehemann der Klägerin von seiner Schweigepflicht befreit worden. Notfalls muß das Kreisgericht das noch feststellen. Das ist aber hinsichtlich der Ärzte aus B. und hinsichtlich Dr. A. nicht der Fall, so daß zu prüfen war, ob die Klägerin eine solche Befreiung erteilen kann.

Die Frage ist, ob nach dem Tode eines Patienten der behandelnde Arzt von der ihm nach § 383 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO obliegenden Schweigepflicht gemäß § 385 Abs. 2 ZPO entbunden werden kann und wer das tun kann. Die Frage hat zur Voraussetzung, daß man überhaupt bejaht, daß die Schweigepflicht eines Arztes nicht mit dem Tod des Patienten endet, sondern darüber hinaus weiterwirkt. Diese Frage muß man bejahen. Dazu zwingt einmal das Pietätsgefühl gegenüber dem Verstorbenen; zum anderen haben auch seine nächsten Angehörigen in der Regel ein berechtigtes Interesse daran, daß mit der Erkrankung zusammenhängende Umstände, die der Verstorbene seinem Arzt anvertraut hat, von diesem auch weiterhin verschwiegen werden. Es kann schließlich auch keinem Arzt zugemutet werden, über Dinge auszusagen, die er mit dem Patienten besprochen hat, wenn ihn niemand von der Schweigepflicht entbunden hat.

Die Frage, ob der Arzt nach dem Tod des Patienten von der Schweigepflicht entbunden werden kann, ist im gesellschaftlichen Interesse zu bejahen. So kann ein Bedürfnis dafür vorliegen, daß der Gesundheitszustand des Verstorbenen noch nach seinem Tode eingehend erörtert wird, wenn z. B. behauptet worden ist, er habe ein Testament nicht rechtswirksam errichten können.

Bei der Prüfung der Frage, wer berechtigt sein soll, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, ist

zunächst an den Erben zu denken. Zur Erbschaft gehört gemäß § 1922 BGB das Vermögen des Verstorbenen. Das Recht, einen Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden, ist aber kein Vermögensrecht; es ist vielmehr höchst persönlicher Natur. Der Erbe scheidet demzufolge dafür aus.

Demnach bleibt nur übrig, daß die nächsten Hinterbliebenen des Verstorbenen dieses Recht ausüben dürfen. Das wird in der Regel auch durch das enge Zusammenleben mit dem Verstorbenen gerechtfertigt. Wer im Einzelfall der nächste Hinterbliebene ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, so ist dieser immer als nächster Hinterbliebener anzusehen.

Nach alledem ist die Klägerin berechtigt, die Ärzte, die ihren Ehemann behandelt haben, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

§ 767 ZPO; § 138 BGB.

Kann Vollstreckungsgegenklage erhoben werden, wenn die volle Realisierung eines rechtskräftigen Schuldtitels unter veränderten Umständen eine grobe Unbilligkeit darstellt und damit gegen die guten Sitten verstößt? BG Karl-Marx-Stadt, Urt. vom 6. August 1961 — 5 CBB 121 63.

Das Kreisgericht hat der Verklagten durch rechtskräftiges Urteil einen Pflichtteilsanspruch gegen die Klägerin in Höhe von 16 547,79 MDN zugesprochen. Dabei hat es den Wert des Reinnachlasses, der überwiegend aus Grundbesitz besteht, mit 44 127,47 MDN berechnet. In der Zwangsversteigerung wurden jedoch nur 23 000 MDN erzielt. Den Reinerlös der Zwangsversteigerung nimmt die Verklagte zur Deckung ihres rechtskräftig festgesetzten Pflichtteilsanspruchs in Anspruch.

Dagegen hat die Klägerin Vollstreckungsgegenklage mit dem Antrag erhoben, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Kreisgerichts für unzulässig zu erklären, soweit es den Betrag von 9 798,80 MDN übersteigt. Die Klägerin trägt dazu vor, daß das kreisgerichtliche Urteil von einem falschen Wert ausgegangen und zu einer falschen Entscheidung gekommen sei. Werde der realisierbare Wert zugrunde gelegt, dann betrage der Pflichtteil, der drei Achtel des Nachlasses ausmacht, den Betrag, für den die Zwangsvollstreckung zugelassen werden solle. Es sei nicht gerechtfertigt, daß die Verklagte den ganzen Nachlaß in Anspruch nehme, obwohl sie nur einen quotenmäßigen Anteil von drei Achteln habe. Die Verklagte hat sich auf die Rechtskraft des kreisgerichtlichen Urteils berufen, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Vollstreckungsgegenklage bestritten und Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat nach dem Klageantrag entschieden. Die dagegen eingelegte Berufung der Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Entscheidung des Kreisgerichts ist im Ergebnis beizupflichten; der Begründung kann jedoch nicht gefolgt werden. Sie läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß der Anspruch der Verklagten teilweise weggefallen sei, weil die Zwangsversteigerung nicht den Betrag erbracht habe, der dem Feststellungsurteil vom 4. August 1959 zugrunde gelegt wurde. Offenbar will das Kreisgericht damit zum Ausdruck bringen, daß dieses Urteil deshalb im Wege der Vollstreckungsgegenklage geändert werden müsse.

An dieser Begründung beanstandet die Verklagte mit Recht, daß das Kreisgericht die Rechtskraft des am 4. August 1959 verkündeten Urteils des Kreisgerichts nicht berücksichtigt hat, durch welches der jetzigen Verklagten ein Pflichtteilsanspruch gegen die jetzige Klägerin in Höhe von 16 547,79 MDN zuerkannt worden ist. Die Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung verhindert, "daß der in diesem Urteil zugesprochene Betrag,